



Mitteilungsvorlage

0192/2022

Jobcenter

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 24.11.2022 Kenntnisaufnahme Ö

Reinhard Friedel 06.11.2022

gez. Dezernent/in / Datum

Das Bürgergeld - aktueller Sachstand

1. Ausgangssituation

Zum 01.01.2023 soll das „Bürgergeld“ das „Arbeitslosengeld II“/„Hartz4“ ablösen. Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche zu konzentrieren. Um vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern zu fördern, soll der Eingliederungsprozess weiterentwickelt werden. So sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe gesetzlich stärker in den Fokus gerückt und eine neue Vertrauenskultur ermöglicht werden. Gleichzeitig soll die Leistung jeder und jedes Einzelnen mehr Anerkennung finden und dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds stärker Rechnung getragen werden.

2. Geplante Änderungen

Folgende wesentlichen Punkte sollen mit dem Gesetz umgesetzt werden:

- *Karenzzeiten*: In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sollen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen eingeführt werden. In diesem Zeitraum sollen bei der Bedürftigkeitsprüfung

Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang während der Corona-Pandemie: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Zeitraum in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

- *Vermögen*: Die bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen anerkannten Wohnflächen sollen in größerem Umfang als bisher freigestellt werden. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Vom zu berücksichtigenden Vermögen sollen für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft 15.000 € abgesetzt werden.

- *Einkommen*: Die Grundabsetzbeträge für SchülerInnen, Studierende und Auszubildende sollen auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhalten einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden. Auch soll das Mutterschaftsgeld künftig nicht mehr angerechnet werden.

- *Kooperationsplan und Vertrauenszeit*: Die Eingliederungsvereinbarung soll durch einen Kooperationsplan als „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ abgelöst werden. Darin sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechs-monatigen Vertrauenszeit nicht sanktioniert wird. Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans soll es einen unabhängigen *Schlichtungsmechanismus* geben, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person geschaffen werden soll.

- *Integration*: Die Jobcenter oder beauftragte Dritte sollen künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen können. Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen zudem künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 € erhalten, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung sollen weiterhin entfristet werden. Außerdem soll ermöglicht werden, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen anstatt wie bisher in zwei Jahren. Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen soll überdies ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 € eingeführt werden.

- *Leistungsminderungen*: Die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen ist im Regierungsentwurf enthalten (Festhalten an Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen bei 30 % des Regelbedarfs gedeckelt, keine Kürzung bei den Kosten der Unterkunft sowie bei außergewöhnlicher Härte, flexibles Sanktionsende bei nachträglicher Mitwirkung). Darüber hinaus sollen die Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren entfallen (stattdessen Beratungs- und Unterstützungsangebot). Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit werden ausgeschlossen. Die Dauer von Minderungen bei Meldeversäumnissen soll auf einen Monat festgesetzt werden.

- *Sozialer Arbeitsmarkt*: § 16i SGB II soll dauerhaft verankert und entfristet werden.

- *Bagatellgrenze*: Für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten soll eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 € pro Bedarfsgemeinschaft gelten.
- *Medizinische Rehabilitation*: Für Bürgergeld-Beziehende soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Rentenversicherungsträger während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entfallen.

3. Kritik und Ausblick

Es ist eine hitzige Diskussion und zum Teil harsche Kritik um die einzelnen Bausteine des Bürgergeldes zu vernehmen, unter anderem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesrechnungshof, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V und nicht zuletzt von Arbeitgeberverbänden und den Jobcentern selbst.

- Die zweijährige Karenzzeit für Wohnen und Vermögen, die weit über die in der Corona-Pandemie gewährten Erleichterungen hinausgeht. Hierin wird ein Widerspruch zu der weiterhin geltenden Zielsetzung des SGB II, eine *vorübergehende* Unterstützung bei Hilfebedürftigkeit sicherzustellen, gesehen. Auch an der Erforderlichkeit einer so langen Karenzzeit bestehen Zweifel.
- Die Erklärung der antragstellenden Person, kein erhebliches Vermögen zu besitzen, soll künftig als Nachweis genügen. Dies birgt die Gefahr von Mitnahme- und Missbrauchsmöglichkeiten.
- Die für die Karenzzeit vorgesehenen Vermögensfreigrenzen sind mit 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft unverhältnismäßig hoch. Diesbezüglich wird kritisch gesehen, dass der Bundeshaushalt nicht mit dem Leistungsbezug von Personen belastet werden sollte, bei denen grundsätzlich von einer ausreichenden Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann.
- Während der sechsmonatigen Vertrauenszeit sind Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und erstmaligen Meldeversäumnissen ausgeschlossen. Evaluationen haben ergeben, dass sich bereits die präventive Wirkung von Sanktionen positiv auf die Zusammenarbeit der Leistungsberechtigten mit dem Jobcenter, den Vermittlungsprozess sowie die Dauer des Hilfebezuges auswirken.
- Der Gesetzentwurf sieht die Entfristung der Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt vor. Erwiesenermaßen verursachen diese Maßnahmen im Vergleich zu anderen Eingliederungsinstrumenten besonders hohe Ausgaben und tragen nach Einschätzung mancher Kritiker nur in geringem Umfang zu dauerhaften, ohne staatliche Förderung tragfähigen Beschäftigungsperspektiven bei.
- Die vorgesehene Entfristung der Weiterbildungsprämie stützt sich nicht auf Erfahrungen zu deren Wirksamkeit, ebenso wenig der Bürgergeldbonus.

Im Übrigen könnte sich der für den 1. Januar 2023 geplante Start des Bürgergelds verzögern, da die Union mit einer Blockade im Bundesrat droht und es sich beim Bürgergeldgesetz um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt.

Möglicherweise muss noch ein Vermittlungsausschuss zum Einsatz kommen.

Der Bundestag will sich am 10. November in zweiter und dritter Lesung mit dem Gesetz befassen. Danach ist der Bundesrat wieder am Zug. Sofern tatsächlich ein Vermittlungsausschuss notwendig werden sollte, könnte die Reform nicht wie geplant zum Jahreswechsel in Kraft

treten.

Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Wohl wissend, dass das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und aus den bereits genannten Gründen noch offen erscheint, wie sich das Bürgergeld schlussendlich ausgestalten wird, war es von Seiten der Verwaltung wichtig, die Mitglieder des Sozialausschusses über die aktuellen Inhalte und den Stand des Verfahrens zu informieren.

Für Ihre Notizen